

# **PIW**

Progress-Institut für Wirtschaftsforschung GmbH

## **Erneuerbare Energien in der Region Uckermark-Barnim**

**Beschäftigungspotentiale unter besonderer Berücksichtigung von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen sowie Energiegenossenschaften**

**Studie erstellt im Rahmen des Projektes EGON**

Potsdam, im Februar 2013

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung – Hintergrund, Aufgabenstellung und Untersuchungsmethoden .....	3
2	Wesentliche Einschätzungen der Regionalanalyse und weiterer Untersuchungen zu den Beschäftigungspotentialen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien – im Land Brandenburg und in der Region Uckermark-Barnim .....	4
3	Energiegenossenschaften im Land Brandenburg – ein kurzer Überblick .....	6
4	Arbeitsmarktpolitische Zielgruppen als Potential für Genossenschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien .....	7
4.1	Arbeitsmarktpolitische Zielgruppen und mögliche Beschäftigung in Energiegenossenschaften .....	7
4.1.1	Eckdaten zum Arbeitskräfteangebot in der Region Barnim-Uckermark .....	7
4.1.2	Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen.....	8
4.1.3	Integrationsrealitäten im Spiegel von Statistiken.....	11
4.2	Arbeitsmarktpolitische Zielgruppen als mögliche Mitglieder von Energiegenossenschaften .....	12
4.2.1	Finanzielle Leistungsfähigkeit arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen.....	12
4.2.2	Beteiligungsmotivation arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen.....	14
5	Einkommen in der Untersuchungsregion Uckermark-Barnim im inter- und intraregionalen Vergleich .....	16
6	Zusammenfassung und Ausblick .....	17
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	19
	Anhänge .....	20

## 1 Einleitung – Hintergrund, Aufgabenstellung und Untersuchungsmethoden

Die vorliegende Studie wurde im Rahmen des Projektes „Erschließung genossenschaftlich organisierter Netzwerkpotenziale im Bereich regenerativer Energien unter Einbeziehung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen in der Region Uckermark-Barnim (EGON)“ von der Dr. Grundmann Consult beauftragt und zum Jahreswechsel 2012/2013 erstellt.

Anknüpfend an die Befunde einer parallel erarbeiteten Regionalanalyse<sup>1</sup> soll die vorliegende Arbeitsmarktstudie vor allem die Frage beantworten, ob innerhalb der arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen der Region Uckermark-Barnim ein hinreichend großes Potential besteht, um den möglichen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die dort erwarteten Beschäftigungszuwächse personell absichern zu können.

Im Einzelnen wurden mit der Arbeitsmarktstudie folgende Aufgaben bewältigt und Untersuchungsmethoden eingesetzt.

- Für die Potentialabschätzung im Hinblick auf die direkte Einbeziehung von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen in Genossenschaften im Bereich Erneuerbare Energien als genossenschaftliche Akteure und Mitglieder wurden Literaturrecherchen und Dokumentenanalysen, Interviews mit ausgewählten Arbeitslosen, Arbeitsuchenden bzw. Nichtleistungsempfänger/innen aus den Rechtskreisen des SGB III und des SGB II sowie Experteninterviews mit Vertreter/innen von Arbeitsloseninitiativen, Arbeitslosenberatungsstellen u. ä. durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung der Genossenschaftsregister bei den Amtsgerichten Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam.
- Für die Potentialabschätzung im Hinblick auf die Beschäftigung von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen in Genossenschaften im Bereich Erneuerbare Energien wurden sekundärstatistische Auswertungen zu den Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und Nichtleistungsempfänger/innen in den Rechtskreisen von SGB III sowie SGB II und deren sozioökonomischen Strukturen in den Landkreisen Barnim und Uckermark vorgenommen. Ergänzend dazu wurden, vorstehend bereits benannte, Interviews genutzt.
- Für die Potentialabschätzung im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte im Bereich Erneuerbare Energien in den Landkreisen Barnim und Uckermark wurde eine parallel im Projekt EGON bearbeitete Regionalanalyse ausgewertet. Ergänzend dazu wurden Literaturrecherchen sowie darauf fußende Dokumentenanalysen durchgeführt. Schließlich konnten Experteninterviews mit regionalen Branchenexperten/innen im Bereich der Erneuerbaren Energien realisiert werden.

Die Befunde dieser Untersuchungsschritte wurden in vorliegendem Bericht evidenzbasiert zusammengefasst.

---

<sup>1</sup> Vergleiche dazu Kapitel 2.

## 2 Wesentliche Einschätzungen der Regionalanalyse und weiterer Untersuchungen zu den Beschäftigungspotentialen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien – im Land Brandenburg und in der Region Uckermark-Barnim

Der Beitrag der Erneuerbaren Energien zur Primärenergieerzeugung im Land Brandenburg konnte von 38,7 PJ bzw. 6,2 % im Jahr 2004 auf 96,3 PJ bzw. 14,9 % im Jahr 2011 erhöht werden. Bis zum Jahr 2030 ist der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgesehen, so dass dann der Beitrag zur Primärenergieerzeugung im Land Brandenburg bei 170 PJ bzw. 32 % liegen soll.<sup>2</sup> Gegenüber dem aktuellen Stand wäre damit ein Leistungsausbau der Erneuerbaren Energien um fast 90 % verbunden, und zwar wie bereits erwähnt von 96,3 PJ auf 170 PJ.

Die mit diesem Ausbau der Erneuerbaren Energien verbundenen Beschäftigungseffekte werden unterschiedlich beziffert:

- *Hirschl* beziffert das Beschäftigungsvolumen der Erneuerbaren Energien für Brandenburg auf derzeit etwa 12.000 Arbeitsplätze. Für das Jahr 2030 schätzt dieser Wissenschaftler vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung Berlin ein Beschäftigungspotential der Erneuerbaren Energien von etwa 19.000 Arbeitsplätzen ab, womit ein Zuwachs von 7.000 Arbeitsplätzen verbunden wäre.<sup>3</sup>
- *Schmiade* benennt in der jüngst vorgelegten Regionalanalyse eine Zahl von 21.000 Arbeitsplätzen, die im Jahr 2011 durch den Einsatz der Erneuerbaren Energien in Industrie, Handwerk und begleitenden Dienstleistungen im Land Brandenburg bestehen.<sup>4</sup> Aussagen zu den künftigen Beschäftigungspotentialen trifft diese Regionalanalyse (noch)<sup>5</sup> nicht.

Unterhalb der Landesebene regional aufgeschlüsselte Zahlen zu den hier in Rede stehende Beschäftigungspotentialen liegen derzeit nicht vor. Legt man das von *Hirschl* erwartete zusätzliche Beschäftigungspotential der Erneuerbaren Energien für Brandenburg proportional nach der Fläche auf die einzelnen Landesteile um, so ergäbe sich für die Region Barnim-Uckermark bis zum Jahr 2030 ein zusätzliches Beschäftigungspotential des Ausbaus der Erneuerbaren Energien von knapp 1.100 Arbeitsplätzen (entsprechend dem Landesanteil von 15,4 %).

---

<sup>2</sup> Schmiade 2013, S. 7

<sup>3</sup> Hirschl 2012, S. 12

<sup>4</sup> Schmiade 2013, S. 7

<sup>5</sup> Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Vorlage eines Regionalen Energiekonzeptes Uckermark-Barnim, welche im April 2013 erfolgen soll (Schmiade 2013, S. 14).

Ob und inwieweit an diesem möglichen rechnerischen, zusätzlichen Beschäftigungspotential tatsächlich Akteure aus der Region Barnim-Uckermark beteiligt sein werden, hängt von mehreren Faktoren ab.

Entsprechend der Wertschöpfungskette bei der Strom- und Wärmerzeugung durch Erneuerbare Energien<sup>6</sup> kann die regionale Diffusion der Beschäftigungspotentiale sehr unterschiedlich ausfallen: Während die Wertschöpfungsstufen „Planung und Installation“ sowie „Technischer Betrieb und Wartung“ tendenziell hohe regionale Akteurseinbindungen erfordern, können die Wertschöpfungsstufen „Produktion von Anlagen und Komponenten“ sowie „Betriebergesellschaft“ auch ohne starke regionale Bindungen erbracht werden und sind mithin überregional darstellbar.

Bedeutsam ist darüber hinaus, welche Erneuerbaren Energien an deren erwartetem Gesamtausbau beteiligt sein werden: So sind beispielsweise die regionalen Beschäftigungswirkungen von Biomasse (Biogas, Holz usw.) in der Tendenz höher als diejenigen von Windkraft oder Solarenergie.

Schließlich ist für die regionale Diffusion der Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte relevant, welche Akteure den Ausbau der Erneuerbaren Energien künftig vorantreiben – werden es Landwirte, Agrarunternehmen, bürgerbeteiligungs-basierte Institutionen (etwa Energiegenossenschaften), Kommunen (und deren Stadtwerke), lokal sowie regional verankerte Unternehmen (wie z. B. die ENERTRAG AG Dauerthal) und/oder die vier großen überregional agierenden Energieversorgungsunternehmen<sup>7</sup> mit ihren konzernangehörigen Unternehmen sein?

---

<sup>6</sup> Siehe dazu Hirschl 2012, S. 11 und Schmiade 2013, S. 13.

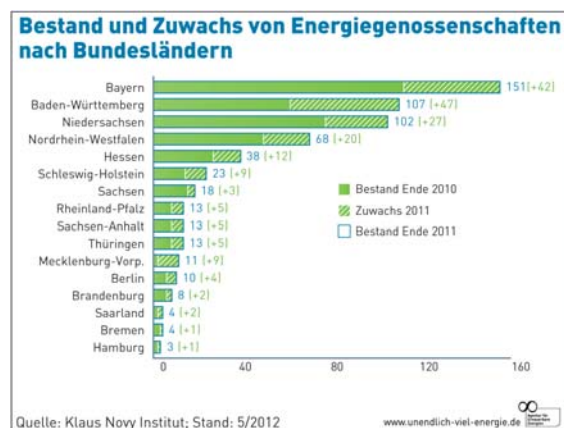
<sup>7</sup> Beispielsweise ist die Netz- und Windservice GmbH eine 100%ige Tochtergesellschaft der E.ON edis AG. Deren Geschäftsgegenstand die Errichtung, der Erwerb, die Steuerung und der Betrieb von eigenen und fremden Gas- und Stromnetzen, Serviceleistungen für Windenergieanlagen sowie die Erbringung von technischen Dienstleistungen und Energiedienstleistungen aller Art.

### 3 Energiegenossenschaften im Land Brandenburg – ein kurzer Überblick

Energiegenossenschaften haben in den vergangenen Jahren einen enormen Zulauf erfahren: Ausweislich der bereits mehrfach benannten Regionalanalyse lag deren bundesweite Zahl im Jahr 2001 erst bei 66, im Jahr 2011 waren es bereits 586.

Im Ländervergleich nimmt Brandenburg hinsichtlich der Anzahl an Energiegenossenschaften allerdings einen hinteren Platz ein. Die nebenstehende Übersicht zeigt dies und beziffert deren Anzahl in der Mark für das Jahr 2011 auf lediglich 8.

Übersicht 1 Energiegenossenschaften nach Bundesländern



Quelle: Klaus Novy Institut

Das von den Amtsgerichten gemeinsam geführte *Genossenschaftsregister* zeigt für das Land Brandenburg aktuell 542 eingetragene Genossenschaften.<sup>8</sup> Unter den Schlagworten „Energie“, „Erneuerbar“, „Wind“, „Strom“, „Biogas“ und „Holzhackschnitzel“ sind, im Unterschied zu den Angaben des *Klaus Novy Institut*, lediglich drei (Energie-)Genossenschaften eingetragen, während sich bundesweit unter diesen Schlagworten 190 Genossenschaften finden. Bei den drei im Land Brandenburg unter den o. a. Schlagworten eingetragenen Genossenschaften handelt es sich im Einzelnen um: DEL Deutsche Energiegenossenschaft EG Zossen, Neue Energiegenossenschaft eG Potsdam und Siewischer Energie-Landwirte eG Drebkau.

Für das Land Brandenburg ist vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass der erhebliche Ausbau der Erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren<sup>9</sup> ohne maßgebliche quantitative Beteiligung von Energiegenossenschaften vollzogen wurde.

<sup>8</sup> Seitenaufwurf am 27.01.2013.

<sup>9</sup> Vergleiche Kapitel 2.

**4 Arbeitsmarktpolitische Zielgruppen als Potential für Genossenschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien**

**4.1 Arbeitsmarktpolitische Zielgruppen und mögliche Beschäftigung in Energiegenossenschaften**

**4.1.1 Eckdaten zum Arbeitskräfteangebot in der Region Barnim-Uckermark**

Wachsende Beschäftigten- und sinkende Arbeitslosenzahlen in der Untersuchungsregion verweisen auf die positiven Entwicklungen des Arbeitsmarktes in den Landkreisen Barnim sowie Uckermark in den vergangenen Jahren. Ungeachtet dessen gibt es in der Region noch immer ein großes ungenutztes Arbeitskräfteangebot, mithin sind zumindest zahlenmäßig durchaus Arbeitskräftepotentiale vorhanden.

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen lag im Dezember 2012 im Landkreis Barnim bei 9.072 und im Landkreis Uckermark bei 10.863, in der Untersuchungsregion insgesamt also bei 19.935. Werden darüber hinaus Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder andere statistisch nicht als arbeitslos ausgewiesene Personen berücksichtigt, so betraf die Unterbeschäftigung im engeren Sinne nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit in der Untersuchungsregion 24.831 Personen, darunter 11.636 im Landkreis Barnim und 13.195 im Landkreis Uckermark.<sup>10</sup>

Zum Vergleich: Im Juni 2012 waren in der Untersuchungsregion insgesamt 81.442 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter 44.586 im Landkreis Barnim und 36.856 im Landkreis Uckermark.

Die nachstehende Übersicht zeigt, in welchem Rechtskreis die Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden aus der Untersuchungsregion Barnim-Uckermark betreut werden. Danach werden etwa ein Viertel dieser arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen von den Arbeitsagenturen (SGB III) und entsprechend etwa drei Viertel von den so genannten Job-Center (SGB II) bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt.

**Übersicht 2 Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in der Region Barnim-Uckermark nach Rechtskreisen, Dezember 2012**

	Landkreis Barnim	Landkreis Uckermark	Untersuchungsregion Barnim-Uckermark
<b>Unterbeschäftigung im engeren Sinne</b>	11.636	13.195	24.831
darunter im SGB III	3.096	3.203	6.299
darunter im SGB II	8.540	9.991	18.531
<b>Registrierte Arbeitslose</b>	9.072	10.863	19.935
darunter im SGB III	2.735	2.926	5.661
darunter im SGB II	6.337	7.937	14.274

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Zusammenstellung

<sup>10</sup> Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012a) und Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012b)

Aktuelle Prognosen des *Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* der Bundesagentur für Arbeit gehen davon aus, dass dieses Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in der Region Uckermark-Barnim kurzfristig nur unwesentlich zurückgehen wird.<sup>11</sup>

Auf eine berufsspezifische Analyse von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung muss an dieser Stelle noch verzichtet werden, da für entsprechend zielgerichtete Untersuchungen zuvor die konkreten, aus energiegegenossenschaftlichen Gründen resultierenden, Tätigkeitsanforderungen identifiziert werden müssen.<sup>12</sup>

#### **4.1.2 Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen**

Die Einschätzung der Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation von Arbeitslosen, Arbeitsuchenden, Nichtleistungsempfänger/innen und anderen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen ist nicht nur eine fachlich schwierige, sondern auch eine ethisch problematische Herausforderung. Dies kommt exemplarisch deutlich darin zum Ausdruck, dass arbeitgeberorientierte Institutionen die Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen grundsätzlich kritischer bewerten als arbeitnehmerorientierte Institutionen oder gar Interessenvertreter/innen von Arbeitslosen, Arbeitsuchenden, Nichtleistungsempfänger/innen usw. Vor diesem Hintergrund sollten die nachfolgend vorgestellten Einschätzungen mit der gebührenden Vorsicht interpretiert werden.

Die im Rahmen der vorliegenden Arbeitsmarktstudie geführten Gespräche<sup>13</sup> zeigen zwar deutlich unterschiedliche Einschätzungen zur Beschäftigungsfähigkeit sowie Beschäftigungsmotivation von Arbeitslosen, Arbeitsuchenden, Nichtleistungsempfänger/innen und anderen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen, können gleichwohl wie folgt zusammengefasst werden:<sup>14</sup>

- Für Personen aus dem Rechtskreis des SGB III wird eingeschätzt, dass mindestens die Hälfte sowie maximal vier Fünftel dieser arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe unmittelbar und ohne nennenswerte Unterstützungsaktivitäten in den Arbeitsmarkt einmünden können.

---

<sup>11</sup> Vergleiche dazu Otto et. al. 2012.

<sup>12</sup> Eines von mehreren möglichen Untersuchungsfeldern wäre – nach der aktuellen Klassifizierung der Berufe (KldB 2010) – der Berufsbereich Mechatronik / Energie- / Elektroberufe.

<sup>13</sup> Siehe dazu im Einzelnen den Anhang: Akteurs- und Expertengespräche.

<sup>14</sup> In diesem Kontext soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation an Individuen gebundene Merkmale sind. So ist zu berücksichtigen, dass zum Rechtskreis des SGB III durchaus schon längere Zeit Arbeitslose gehören können (z. B. ältere Arbeitslose mit einer längeren Bezugsdauer von Arbeitslosengeld oder auch Nichtleistungsempfänger/innen. Umgekehrt können in den Rechtskreis des SGB II mitunter auch hoch qualifizierte Arbeitslose fallen, wenn diese noch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben (wie dies etwa für Hochschulabsolventen/innen gelten kann). Zum Rechtskreis des SGB II zählen im Übrigen auch erst kurzfristig arbeitslose Personen, die ein so geringes Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, dass sie zur Sicherung des Existenzminimums aufstockenden Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beziehen müssen.



te – sofern ein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung stünde. Die Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation von Personen aus dem Rechtskreis des SGB II wird demgegenüber geringer eingeschätzt: nach Aussagen einiger Gesprächspartner/innen sind lediglich 5-10 %<sup>15</sup> dieses Personenkreises, nach anderen Einschätzungen etwa 30 % unmittelbar in den Arbeitsmarkt vermittelbar. Durch gezielte Unterstützung und Förderung von wenigstens sechs bis zwölf Monaten können diese Anteile auf bis zu 50 % erhöht werden. Der Personenkreis der Nichtleistungsempfänger/innen ist so heterogen, dass sich die Gesprächspartner/innen auf keine belastbaren Aussagen einlassen wollten. Grundsätzlich werden allerdings Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation von Nichtleistungsempfänger/innen höher eingeschätzt als diejenige von Leistungsempfänger/innen aus dem SGB II.

- Die altersstrukturell differenzierte Diskussion von Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation erbrachte – zugespitzt formuliert – Einschätzungen, wonach Ältere häufig über anknüpfungsfähige Qualifikationen verfügen, sich aber auch durch Ängste vor der eigenen Leistungsfähigkeit und geringe Risikobereitschaft auszeichnen. Jüngere haben demgegenüber nicht selten Defizite in beiden Bereichen, mithin nur geringe oder gar keine Basisqualifikationen und zudem mangelnde Motivationen.
- Nach den Erfahrungen der Gesprächspartner/innen unterscheiden Arbeitnehmer/innen bei der Arbeitssuche kaum nach der Rechtsform des Arbeitgebers, mithin haben Energiegenossenschaften nicht per se einen diesbezüglichen Nachteil. Wichtig sind vor allem die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen in ihrem komplexen Zusammenspiel, die ein Arbeitgeber anbietet. Unterschiede gibt es gleichwohl erstens dahingehend, dass für Arbeitnehmer/innen ab 30 Jahren die Themen „Arbeitsplatzsicherheit“ und „Langfristperspektiven“ größere Rollen spielen als für jüngere, teilweise noch risikoreichere Arbeitnehmer/innen. Zweitens konstatieren die Gesprächspartner/innen das Phänomen, dass längerfristig Arbeitslose stärker als andere Arbeitssuchende auf Teilzeitbeschäftigung oder öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse ausgerichtet sind – auch weil sie Ängste haben, die inzwischen hohen Arbeitsintensitäten in „normalen Tätigkeitsfeldern“ nicht mehr bewältigen zu können. Dem stehen aber auch andere Arbeitslosengruppen gegenüber, die gewöhnt und bereit sind, hohe Arbeitsintensitäten zu bewältigen, wenn die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen stimmen – aber auch nach kurzer Zeit Arbeitsplatzwechsel anstreben, wenn eben solche Bedingungen nicht gegeben sind.

---

<sup>15</sup> In diesem Zusammenhang verwiesen mehrere Gesprächspartner/innen beispielhaft darauf, dass einige arbeitsmarktpolitische Förderprojekte in der Region Uckermark-Barnim (Regionalbudgetprojekte, Vorhaben aus dem Programm Perspektive 50plus Beschäftigungspakte für Ältere u. a.) zunächst hauptsächlich an Leistungsbezieher/innen aus dem Rechtskreis des SGB II adressiert waren. Aufgrund der konkreten Tätigkeitsanforderungen solcher Projekte einerseits und in Folge der Beschäftigungsfähigkeit der anvisierten Zielgruppen andererseits, hatten diese Vorhaben mehr oder weniger große Schwierigkeiten, aus diesem Rechtskreis des Teilnehmer/innen zu rekrutieren. Insofern musste vielfach auf Teilnehmer/innen aus anderen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen, etwa auf Arbeitslose und Nichtleistungsbezieher/innen aus dem Rechtskreis des SGB III ausgewichen werden.

- Neben diesen Aspekten von Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation beobachten einige der Gesprächspartner/innen einen Trend zu größeren gesundheitlichen Problemen, von denen etwa 10-15 % der Arbeitslosen bzw. Arbeitsuchenden (einschließlich Nichtleistungsempfänger/innen) beider Rechtskreise betroffen sind. Im Unterschied zu öffentlichen Debatten, sind auch Arbeitslose aus dem Rechtskreis des SGB III an diesem Trend beteiligt, und zwar wie folgt: Langjährig beschäftigte, zuvor nie arbeitslos gewesene Personen sind nach Eintritt der Arbeitslosigkeit häufig darin ungeübt, am Arbeitsmarkt zu agieren. Aus diesem Grund wie auch in Folge des zumeist höheren Alters werden im Zusammenhang mit dem Profiling auch Gesundheitschecks vorgenommen – und dabei zu den o. a. Anteilen gesundheitliche Probleme diagnostiziert.
- Im Übrigen gehen die Einschätzungen der Gesprächspartner/innen dahin, dass aus dem Kreis der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und Nichtleistungsempfänger/innen bei angemessenen, ortsüblichen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen zwar durchaus Beschäftigte für Energiegenossenschaften rekrutieren lassen, vermutlich jedoch nur in wenigen Fällen engagierte Promotoren von Energiegenossenschaften zu gewinnen sein werden. Aufgrund deren geringer Risikobereitschaft (s. o.) müssen diesbezüglich vielmehr andere Personen wie potentielle Existenzgründer/innen oder andere Stakeholder wie beispielsweise Landwirte, Agrargenossenschaften und Kommunen sowie Stadtwerke ins Auge gefasst werden.

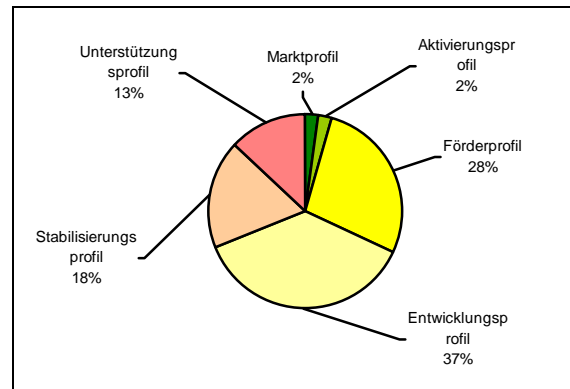
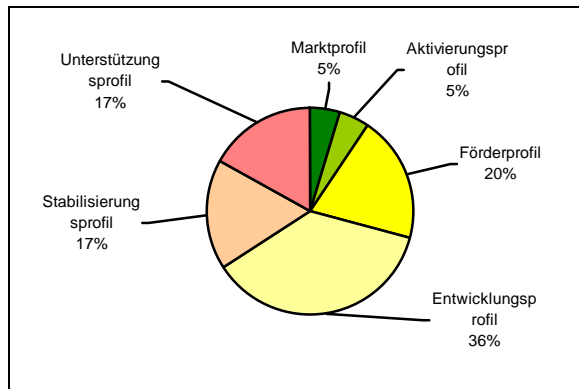
Neben diesen eher qualitativ zu interpretierenden Einschätzungen finden sich in den Arbeitsagenturen und JobCentern auch quantitativ gefasste Bewertungen, die teilweise in deren Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen dokumentiert sind. Für die Steuerung der Integrationsaktivitäten sowie die dazu notwendige Standortbestimmung der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und Nichtleistungsempfänger/innen durch die Arbeitsagenturen und JobCentern wird häufig das von der Bundesagentur für Arbeit entwickelte Vier-Phasen-Modell eingesetzt, welches im Zusammenhang von zeitlicher Integrationsprognose (Stärkenbetrachtung) und vermittlerisch relevanten Handlungsbedarfen (Potentialbetrachtung) sechs so genannte Profillagen unterscheidet: Marktprofil, Aktivierungsprofil, Förderprofil, Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil und Unterstützungsprofil.<sup>16</sup>

Bemerkenswert ist, dass die Arbeitsagenturen und JobCenter teilweise unterschiedliche Zusammenfassungen und damit verbunden verschiedene arbeitsmarkt- bzw. integrationspolitische Bewertungen dieser Profillagen vornehmen: während einige Arbeitsagenturen und JobCenter nur die beiden Profillagen „Marktprofil“ und „Aktivierungsprofil“ als marktnahe Profillagen qualifizieren, charakterisieren andere Arbeitsagenturen und JobCenter die drei Profillagen „Marktprofil“, „Aktivierungsprofil“ und „Förderprofil“ als integrationsnahe Profillagen. Die folgende Übersicht verdeutlicht am Beispiel von Daten aus zwei JobCentern im Land Brandenburg, dass allein aus diesen beiden Abgrenzungen sehr deutliche Unterschiede hinsichtlich der Einschätzung von Arbeitsmarktnähe bzw. Arbeitsmarktferne von Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und Nichtleistungsempfänger/innen resultieren können.

---

<sup>16</sup> Nähere Informationen zu diesen Profillagen beinhaltet Anhang 3.

### Übersicht 3      Arbeitslose, Arbeitsuchende bzw. erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Profillagen – Daten aus zwei JobCentern im Land Brandenburg für Dezember 2011



Quelle: JobCenter

Werden nur die beiden Profillagen „Marktprofil“ und „Aktivierungsprofil“ als marktnahe Profillagen bewertet, so sind in den o. a. Beispielen lediglich 4-10 % der Personen arbeitsmarktnah; werden hingegen die drei Profillagen „Marktprofil“, „Aktivierungsprofil“ und „Förderprofil“ als marktnahe Profillagen gewertet, so betrifft dies immerhin 30-32 %.

#### 4.1.3 Integrationsrealitäten im Spiegel von Statistiken

Die von den Arbeitsagenturen und JobCentern jährlich vorzulegenden *Eingliederungsbilanzen* nach SGB III und SGB II geben einen guten Einblick in das tatsächliche Integrationsgeschehen auf dem Arbeitsmarkt der Region Uckermark-Barnim und sind ungetrübt von etwaigen interessenbezogenen Einschätzungen.<sup>17</sup> Die nachfolgend dargestellten Eingliederungsquoten geben an, wie viele der unterstützten Personen sich sechs Monate nach Austritt aus einer Fördermaßnahme in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befanden.<sup>18</sup>

Die durchschnittliche *Eingliederungsquote* im Aktionsbereich der Arbeitsagentur Eberswalde (SGB III) belief sich auf 64 %. Die höchsten Eingliederungsquoten wurden bei den Instrumenten Eingliederungszuschuss (79,4 %) sowie Berufliche Weiterbildung und Aktivierungsmaßnahmen bei einem Arbeitgeber (jeweils 74,3 %) registriert. Die geringsten Eingliederungsquoten mussten bei den Instrumenten Berufseinstiegsbegleitung (24,2 %) und Aktivierungsmaßnahmen bei einem Träger (26,5 %) sowie Förderung außerbetrieblicher Ausbildung (35,3 %) konstatiert werden.

<sup>17</sup> Vergleiche dazu Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012c), Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012d) und Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012e).

<sup>18</sup> Dargestellt sind die Zahlen aus den derzeit verfügbaren Eingliederungsbilanzen, die die recherchierten Austritte für den Zeitraum von 7/2010 bis 6/2011 umfassen.

Die durchschnittliche Eingliederungsquote im Aktionsbereich des JobCenter Uckermark (SGB II) belief sich auf 28,2 %. Die höchsten Eingliederungsquoten wurden bei den Instrumenten Eingliederungszuschuss (70,8 %), Einstiegs geld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (69,6 %) und Einstiegsqualifizierung (59 %) registriert. Die geringsten Eingliederungsquoten mussten bei den Instrumenten Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (10,3 %), Sonstige vermittlungsunterstützende Leistungen (12,3 %) sowie Aktivierungsmaßnahmen bei einem Träger (25,5 %) konstatiert werden.

Die durchschnittliche Eingliederungsquote im Aktionsbereich des JobCenter Barnim (SGB II) belief sich auf 31,1 %. Die höchsten Eingliederungsquoten wurden bei den Instrumenten Eingliederungszuschuss (70,2 %), Einstiegsqualifizierung (65,2 %) und Ausgezählte Vermittlungsgutscheine (63,6 %) registriert. Die geringsten Eingliederungsquoten mussten bei den Instrumenten Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (6,3 %), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Reha (15,8 %) sowie Aktivierungsmaßnahmen bei einem Träger (19,5 %) konstatiert werden.

Neben diesen Zahlen gibt es auch einige Informationen zu den Integrationserfolgen im Rahmen der Förderungen aus dem *Regionalbudget*.

Im Landkreis Uckermark gelang für folgende Anteile der Teilnehmer/innen im Rahmen dieser vom Land Brandenburg unterstützten Förderung der Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Regionalbudget I 13 %, Regionalbudget II 11 %, Regionalbudget III 17,1 % sowie Regionalbudget IV 18,5 %.

Im Landkreis Barnim konnte im Zuge Rahmen der Regionalbudgetförderung für folgende Anteile der Teilnehmer/innen der Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreicht werden: Regionalbudget I 22,1 %, Regionalbudget II k. A., Regionalbudget III k. A., Regionalbudget IV 17,2 % (Ziel).

Insgesamt bestätigen die vorstehenden Daten recht gut die aus den Akteurs- und Expertengesprächen resultierenden Einschätzungen zur Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation von Arbeitslosen, Arbeitssuchenden sowie Nichtleistungsempfänger/innen. Auch die diesbezüglich relevanten Unterschiede nach den beiden Rechtskreisen SGB III und SGB II werden in diesen Daten nochmals deutlich.

## **4.2 Arbeitsmarktpolitische Zielgruppen als mögliche Mitglieder von Energiegenossenschaften**

### **4.2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen**

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft setzt die Zahlung eines Eintrittsgeldes sowie von Genossenschaftsanteilen voraus, deren jeweilige Höhe in der Satzung bestimmt wird. Eintrittsgeld und Genossenschaftsanteil können dementsprechend sehr unterschiedlich ausfal-

len. Mit Blick auf Energiegenossenschaften in ganz Deutschland sind jedoch moderate Höhen zwischen 15 und 50 EURO für das Eintrittsgeld sowie 300 bis 500 EURO für einen Genossenschaftsanteil nicht selten.

Zwar verfügen zwei Drittel der Bevölkerung ab 17 Jahren über kein oder nur ein sehr geringes Geld- und Sachvermögen.<sup>19</sup> Dennoch sollten in der Region Uckermark-Barnim, trotz im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlichen Einkommen in dieser Region<sup>20</sup>, derart moderate Eintrittsgelder sowie Genossenschaftsanteile grundsätzlich auch von vielen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen wie Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und Nichtleistungsempfänger/innen – das Interesse an einer Mitgliedschaft vorausgesetzt<sup>21</sup> – aufgebracht werden können.

Diese Einschätzung besitzt nicht nur Gültigkeit für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen aus dem Rechtskreis des SGB III, sondern auch für solche aus dem Rechtskreis des SGB II. Zumindest sprechen die gesetzlich geregelten Freibeträge für nicht zu berücksichtigende Vermögen nach § 12 SGB II für die grundsätzliche Möglichkeit genossenschaftlichen Engagements der Mitglieder so genannter Bedarfsgemeinschaften.<sup>22</sup>

Anders sind die Möglichkeiten einzuschätzen, wenn aus den Genossenschaftsanteilen der Mitglieder auch nennenswerte finanzielle Mittel für die notwendigen Investitionen zum Geschäftsfeldaufbau von Energiegenossenschaften aufgebracht werden sollen.

Die Investitionskosten für Erzeugeranlagen aus Erneuerbaren Energien sind zwar sehr spezifisch und unterscheiden sich nach Energieträger und Anlagengröße teilweise erheblich. Gleichwohl sind Investitionskosten – für Planung, Gutachten, Anlagenerrichtung, Netzanbindung und Genehmigung – unter 3 Mio. EURO nur selten anzutreffen.

Sollten allein durch Einzelpersonen 3 Mio. EURO aus Genossenschaftsanteilen aufgebracht werden, so müssten 1.000 Mitglieder jeweils Anteile in Höhe von 3.000 EURO aufbringen, 500 Mitglieder jeweils Anteile in Höhe von 6.000 EURO zeichnen oder etwa 100 Mitglieder jeweils Anteile in Höhe von 30.000 EURO kaufen.<sup>23</sup>

Diese Beispielrechnungen verdeutlichen, dass die Einwerbung von substantiellen Investitionsmitteln über Genossenschaftsanteile von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen kaum realistisch ist.

---

<sup>19</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013

<sup>20</sup> Vergleiche Kapitel 5.

<sup>21</sup> Siehe dazu den folgenden Abschnitt 4.2.2.

<sup>22</sup> Vergleiche dazu Anhang 2.

<sup>23</sup> Zur Einordnung: Die ENERTRAG AG wirbt für ihre Geschäftsentwicklung bei individuellen und institutionellen Anlegern um Kapital, wobei die Beteiligungen nicht unter 5.000 EURO liegen.

#### 4.2.2 Beteiligungsmotivation arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen

Für die Bearbeitung der vorliegenden Arbeitsmarktstudie wurden eine Reihe von Akteurs- und Expertengesprächen geführt.<sup>24</sup> Bezogen auf das mögliche Engagement von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen in einer Energiegenossenschaft zeigten sich dabei folgende Einschätzungen.

Befragte *Arbeitslose* können sich grundsätzlich ohne weiteres vorstellen, Mitglied einer Energiegenossenschaft zu werden. Moderate Eintrittsgelder und Genossenschaftsanteile wären auch „bei einem Leistungsbezug aus dem SGB II zu stemmen, weil fast jeder Arbeitslose ein wenig auf der Seite hat“. Allerdings mache eine Genossenschaftsmitgliedschaft, so die Befragten mit dem Beispielverweis auf Wohnungsgenossenschaften, nur dann Sinn, „wenn man etwas Greifbares davon habe, eine Wohnung oder eben einen Arbeitsplatz in der Genossenschaft“. Nur um die Erneuerbaren Energien voran zu bringen, um „etwas für das gute Gewissen zu tun“ würden die befragten Arbeitslosen nicht Mitglied einer Energiegenossenschaft werden. Zumindest sollte eine reale Chance auf einen Arbeitsplatz in einer solchen Genossenschaft bestehen: „Man wird ja auch nicht Mitglied in einer Wohnungsgenossenschaft, um dann dort keine Wohnung anzumieten!“

Von den befragten *Akteure bzw. Experten/innen* wurden unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich des möglichen Engagements von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen in Energiegenossenschaften getroffen.

Als grundsätzlich möglich wurde die Einbeziehung von Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und Nichtleistungsempfänger/innen in Energiegenossenschaften betrachtet, sofern die Eintrittsgelder und Genossenschaftsanteile moderat gestaltet seien und bei Leistungsbezieher/innen aus dem Rechtskreis des SGB II im Rahmen der der zulässigen Freibeträge liegen.<sup>25</sup>

Die tatsächliche finanzielle Bereitschaft des SGB II-Klientel sich genossenschaftlich zu engagieren, wurde hingegen überwiegend als gering eingeschätzt, da sich letztlich die Frage nach dem monetären sowie nichtmonetärem Sinn und Zweck einer Mitgliedschaft stellt. Dabei wäre beispielsweise zu berücksichtigen, dass für Leistungsbezieher/innen aus diesem Rechtskreis unterschiedliche, teilweise sogar widersprüchliche finanzielle Anreize bestünden. Während denkbare Erträge aus den eigenen Genossenschaftsanteilen bis zu bestimmten, zumeist realistischen Grenzen von den Leistungsbezieher/innen behalten werden dürften, würden sich etwaige geringere Wärmeenergiekosten im Zuge einer Mitgliedschaft nicht in deren Portemonnaies niederschlagen, da diese als so genannten Kosten der Unterkunft nur nach tatsächlichem Anfall von den JobCentern übernommen werden.

---

<sup>24</sup> Siehe Anhang 1.

<sup>25</sup> Vergleiche dazu den vorhergehenden Abschnitt 4.2.1 sowie Anhang 2.

In den geführten Gesprächen fanden sich einerseits Stimmen, die diese weit verbreitete Skepsis verstärkten. Nach Ansicht einer Gesprächspartnerin verfängt der Genossenschaftsgedanke bei Personen aus dem Rechtskreis des SGB II nur sehr selten. Diese fürchten sich vielfach vor den möglichen Risiken einer Mitverantwortung als Mitglied einer Genossenschaft und präferieren daher Arbeitssituationen, in denen letztlich andere – Geschäftsführer, Vorgesetzte usw. – die Verantwortung tragen.<sup>26</sup>

Andererseits ist für eine Gesprächspartnerin vorstellbar, dass schon vorhandene Bindungen oder Beziehungen – beispielsweise die Flächenverpachtung eines/einer Arbeitnehmers/in oder eines/einer Arbeitslosen an eine Agrargenossenschaft – dazu beitragen könnten, intensiver über eine Mitgliedschaft in einer Genossenschaft nachzudenken.

Ohne dass dies von den Gesprächspartner/innen im Einzelnen näher argumentativ erläutert, empirisch erhärtet oder gar quantifiziert wurde, gingen einige von einem etwas höheren Interesse von Arbeitslosen bzw. Nichtleistungsempfänger/innen aus dem Rechtskreis des SGB III an Energiegenossenschaften aus. Dabei wurde rückgeschlossen aus den durchschnittlich höheren Einkommen bzw. Vermögen dieser Personengruppe einerseits sowie des tendenziell höheren Bildungsstandes und entsprechend eventuell breiteren Interessen an Ökologie-, Umwelt- und Energiethemen andererseits.

Unabhängig von diesen insgesamt eher skeptischen Einschätzungen waren mehrere Gesprächspartner/innen allerdings auch der Auffassung, dass sich ein größeres Interesse von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen an der Mitgliedschaft in Energiegenossenschaften wecken ließe, wenn man mit plausiblen Beschäftigungs- bzw. Einstellungschancen argumentieren könnte.

Als ein etwas realistischeres Klientel für das Vorhaben Energiegenossenschaft bewerten die Gesprächspartner/innen Existenzgründer/innen, die bereits geschäftsaktiv sind aber aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Orientierung auf bestehende Existenzgründer hätte den Vorteil, dass bestimmte Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse bereits vollzogen wurden und man „nur“ noch Dinge wie Vertrieb, Marketing u. ä. im Rahmen eines (energiegenossenschaftlichen) Overheads aufbauen müsste.

Neben dem vorstehend benannten Personenkreis könnten, aus Sicht der Gesprächspartner/innen, Promotoren für Energiegenossenschaften ebenso aus den folgenden Bereichen kommen:

- Agrargenossenschaften, insbesondere solche mit bereits bestehenden Biogas-, Solar- und/oder Windkraftanlagen (und zwar aufgrund der gesellschaftsrechtlichen sowie geschäftspolitischen Parallelen);

---

<sup>26</sup> Exemplarisch verwies die Gesprächspartnerin auf ein genossenschaftliches Projekt im Landkreis Uckermark, den Kunsthandwerkerhof in Thomsdorf, welches aus eben diesen Gründen gescheitert sei.

- Gebietskörperschaften (Ämter, Gemeinden, Städte, Landkreise) mit Interesse daran, Bürger/innen (darunter auch Arbeitslose) in lokale bzw. regionale Aktivitäten der Energieerzeugung partizipatorisch einzubinden und an den vor Ort entstehenden Energieerzeugungsanlagen finanziell partizipieren zu lassen;
- Stadtwerke und interessenseitig vergleichbar aufgestellte Unternehmen der lokalen bzw. regionalen Energiewirtschaft;
- lokale und regionale Unternehmen aus dem Baubereich (z. B. des Dachdecker- oder Elektrogewerbes), die im Kontext von Wärmeschutz, Niedrigenergiehäusern usw. Interessen an der Entwicklung der Erneuerbaren Energien haben.

Abschließend: In den geführten Gesprächen zeigten sich auch hörbare Stimmen gegen eine noch stärkere Konzentration von Biogas-, Windkraft- und Solaranlagen in der Region Uckermark-Barnim – aus Gründen des Erhalts des Landschaftsbildes, aufgrund von Befürchtungen nachteiliger Auswirkungen für den Tourismus und aus ähnlichen Argumenten heraus.

## **5 Einkommen in der Untersuchungsregion Uckermark-Barnim im inter- und intraregionalen Vergleich**

Das mittlere monatliche Haushaltsnettoeinkommen in der Region Uckermark-Barnim betrug im Jahr 2011 nach Angaben des Mikrozensus 1.705 EURO. Damit lag es etwas geringer als das landesweite mittlere monatliche Haushaltsnettoeinkommen in Brandenburg, welches sich auf zu diesem Zeitpunkt auf 1.725 EURO belief. Im Vergleich zum bundesweiten mittleren monatlichen Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von 2.170 EURO weisen sowohl die Region Uckermark-Barnim als auch das Land Brandenburg erhebliche Rückstände auf.

Bemerkenswert sind die Unterschiede innerhalb der Region Uckermark-Barnim: Während das mittlere monatliche Haushaltsnettoeinkommen von Haushalten im Landkreis Barnim in 2011 etwa 1.825 EURO betrug, belief sich dieser Betrag im Landkreis Uckermark auf lediglich 1.550 EURO.

Die folgende Übersicht zeigt, dass die Haushalteinkommen in den hier betrachteten Regionen letztlich die unterschiedlich hohen Arbeitsentgelte einerseits sowie die sehr verschieden ausgeprägten Arbeitslosenquoten und Anteile der Wohnbevölkerung im Leistungsbezug des SGB II andererseits widerspiegeln.



**Übersicht 4      Haushalteinkommen, Arbeitsentgelte sowie Arbeitslosen- und Leistungsbezugsquoten im interregionalen und intraregionalen Vergleich, Stand 2011**

Region	mittleres monatliches Haushaltsnettoeinkommen (in EURO)	Median des monatlichen Arbeitsentgeltes vollzeitsozialversicherungspflichtig Beschäftigter (ohne Auszubildende) (in EURO)	Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen (in %)	Anteil der Wohnbevölkerung im SGB II-Leistungsbezug (in %)
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>	2.170	2.702	7,1	7,4
<b>Bundesland Brandenburg</b>	1.725	2.015	10,7	10,1
<b>Landkreis Barnim</b>	1.825	1.977	10,3	9,6
<b>Landkreis Uckermark</b>	1.550	1.849	16,7	15,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Mikrozensus, eigene Berechnungen

Entsprechend dieser unterschiedlichen Einkommenssituation bestehen innerhalb der Region Uckermark-Barnim deutlich verschiedene finanzielle Voraussetzungen, um Bürgerbeteiligungsmodelle am Ausbau der Erneuerbaren Energien – darunter Energiegenossenschaften – wahrnehmen zu können. Vor diesem Hintergrund verwundert es dann auch nicht mehr, wenn etwa in Baden-Württemberg oder Bayern deutlich mehr Energiegenossenschaften aktiv sind als in Brandenburg.<sup>27</sup>

## **6      Zusammenfassung und Ausblick**

Angesichts des nach wie vor hohen Niveaus von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in der Region Uckermark-Barnim bestehen, trotz unzureichender Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmotivation eines Teils der arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen, hinreichende personelle Potentiale, um die aus dem Ausbau der Erneuerbaren Energien resultierende Arbeitskräftenachfrage bedienen zu können. Voraussetzungen für die Erschließung dieser Beschäftigungspotentiale sind einerseits gezielte Aktivitäten zur Beseitigung von teilweise vorhandenen berufsfachlichen, qualifikatorischen bzw. räumlichen Mobilitätshemmnissen sowie andererseits angemessene Arbeits- und Entlohnungsbedingungen für die zu besetzenden Arbeitsplätze.

Arbeitslose, Arbeitsuchende und Nichtleistungsempfänger/innen für die Mitgliedschaft in einer Energiegenossenschaft zu gewinnen, kann bei moderaten Eintrittsgeldern sowie Genossenschaftsanteilen auch in der Region Uckermark-Barnim als durchaus realistisch angesehen werden. Demgegenüber bestehen vermutlich nur geringe Chancen, aus diesen Personenkreisen die Promotoren einer Genossenschaft zu rekrutieren. Ebenso gering werden die Möglichkeiten eingeschätzt, über die Höhe der von diesen Mitgliedern aufzubringenden Ge-

<sup>27</sup> Siehe dazu Kapitel 3 und Übersicht 1.

nossenschaftsanteile nennenswerte Investitionsmittel für den Aufbau der Geschäftsfelder von Energiegenossenschaften aufbringen zu können.

Entsprechend diesen zusammenfassenden Einschätzungen gilt es, neben arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen als Beschäftigte und gegebenenfalls Mitglieder, Akteure zu finden, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien mittels Energiegenossenschaften konzeptionell und investiv vorantreiben. Mit Blick in die Region Uckermark-Barnim bieten sich dafür Existenzgründer/innen und Landwirte ebenso an wie Agrarunternehmen, bürgerbeteiligungs-basierte Institutionen, Kommunen und deren Stadtwerke sowie lokal bzw. regional verankerte Unternehmen der Energiebranche wie beispielsweise die ENERTRAG AG Dauerthal.

Wie ein anderes Beispiel aus dem Land Brandenburg zeigt, muss die Rolle von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen dabei allerdings nicht zwingend auf eine bloße Mitbeschäftigung bzw. Mitgliedschaft beschränkt bleiben. So hat das Centrum für Innovation und Technologie in Forst (Lausitz), ebenfalls im Rahmen eines transnationalen Projektes gemeinsam mit Partnern aus Großbritannien, Portugal und Tschechien, ein Angebot zur Beförderung von unternehmerischen Kompetenzen der Zielgruppen Langzeitarbeitslose und Erwerbslose ohne Leistungsbezug entwickelt („VIW – VorgründerIdeenWerkstatt“).

Entsprechend dieser Einschätzungen und Erfahrungen konzipieren die nationalen Partner des Projektes „Erschließung genossenschaftlich organisierter Netzwerkpotenziale im Bereich regenerativer Energien unter Einbeziehung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen in der Region Uckermark-Barnim (EGON)“ Dr. Grundmann Consult und PersonalTransfer, in Kooperation mit der innova eG und der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V., derzeit ein Qualifizierungsangebot „Projektleiter/in für Energiegenossenschaften“. In Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber könnte diese Qualifizierung noch innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt werden. Damit würden die hier vorgelegten kritischen Befunde zu den derzeit begrenzten qualifikatorischen Voraussetzungen arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen für die gezielte Entwicklung von Energiegenossenschaften konstruktiv aufgegriffen.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

**Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012a):** Arbeitsmarktreport für Kreise und kreisfreie Städte, Barnim. Dezember 2012, Nürnberg

**Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012b):** Arbeitsmarktreport für Kreise und kreisfreie Städte, Uckermark. Dezember 2012, Nürnberg

**Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012c):** Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III. Agentur für Arbeit Eberswalde Dezember 2011, Nürnberg

**Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012d):** Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II. Job-Center Barnim Berichtsjahr 2011, Nürnberg

**Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012e):** Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II. Job-Center Uckermark Berichtsjahr 2011, Nürnberg

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013):** Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung. Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin

**Hirschl, Bernd (2012):** Wertschöpfung und Beschäftigung durch Erneuerbare Energien in Brandenburg 2030, Berlin

**JobCenter Barnim (2011):** Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenter Barnim 2012, o. O.

**JobCenter Uckermark (2011):** JobCenter Uckermark. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012, Prenzlau

**Otto, Anne / Schanne, Norbert / Wapler, Rüdiger / Weyh, Antje / Zillmann, Manja (2012):** Regionale Arbeitsmarktprognosen. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und Arbeitslose 2012 und 2013, Stand vom 20.09.2012, Nürnberg

**Schmiade, Bente (2013):** Regionalanalyse zur Ermittlung der Potenziale im Bereich Biomasse, Solarthermie, Photovoltaik sowie der Kraft-Wärme-Kopplung im Hinblick auf Gründung von Energiegenossenschaften in der Region Uckermark-Barnim, Berlin

## Anhänge

## **Anhang 1 Akteurs- und Expertengespräche**

- 21.11.2012** Dr. Winfried Haas (innova eG)
- 23.01.2013** Sigrid Wölfing und Thomas Hartmann (beide tamen. Entwicklungsbüro Arbeit und Umwelt GmbH)
- 23.01.2013** Susann Höft (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Angermünder Bildungswerkes e.V. und Geschäftsführerin der ABW GmbH)
- 30.01.2013** Heike Hofmann (Regionalberaterin der LASA Brandenburg GmbH)
- 30.01.2013** Herr XY (Geschäftsführer des Arbeitsmarkt- und Bildungsdienstleisters XY)
- 31.01.2013** Dagmar Schenke (Vorsitzende der Siewischer Energie-Landwirte eG)
- 06.02.2013** Frau O., Frau S., Herr M. (alle langjährig arbeitslos, Treff Schwedt (Oder) des Landesverbandes Brandenburg e.V. im Arbeitslosenverband Deutschland e.V.)
- 15.02.2013** Dörte Trache (Bereichsleiterin im JobCenter Barnim)
- 15.02.2013** Ines Fuchs (Sachgebietsleiterin Vertrag/Rehabilitation in der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit)
- 28.02.2013** Petra Buchholz (Landkreis Uckermark Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus Sachbereich Tourismus und Beschäftigungsförderung)

## Anhang 2 § 12 SGB II Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3.100 Euro; der Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person und ihre Partnerin oder ihren Partner jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,

1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,

2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,

3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin oder Partner, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,

4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 9.750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nummer 3 jeweils 48.750 Euro,

2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 9.900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nummer 3 jeweils 49.500 Euro,

3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 10.050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nummer 3 jeweils 50.250 Euro

nicht übersteigen.

## Anhang 2 (Fortsetzung)

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,
3. von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partnerin oder Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

### Anhang 3 Beschreibung von Profillagen arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen

Profillage	Beschreibung
Marktprofil	Marktprofile weisen keine vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe in den Schlüsselgruppen auf und haben in der Regel eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 6 Monaten.
Aktivierungsprofil	Aktivierungsprofile weisen vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe in der Schlüsselgruppe „Motivation“ auf und haben eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 6 Monaten. Diese Profile bedürfen primär der Aktivierung („Fordern“), ihre Qualifikation wird am Arbeitsmarkt prinzipiell nachgefragt, aber sie bewegen sich ggf. in einem für ihre Situation ungünstigen regionalen und/oder fachlichen Arbeitsmarkt; ggf. muss eine berufliche Alternative erarbeitet oder die Bereitschaft zur Mobilität/Flexibilität erhöht werden.
Förderprofil	Förderprofile weisen vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe in einer der drei Schlüsselgruppen „Qualifikation“, „Leistungsfähigkeit“ oder „Rahmenbedingungen“ (alle drei Schlüsselgruppen tangieren den Bereich „Fördern“) auf und haben eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 12 Monaten.
Entwicklungsprofil	Entwicklungsprofile weisen den Schwerpunkt vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe in einer der drei Förderschlüsselgruppen „Qualifikation“, „Leistungsfähigkeit“ oder „Rahmenbedingungen“ auf sowie zusätzlich in mindestens einer weiteren Dimension (bzw. Verdichtung im Schwerpunkt) und haben eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von mehr als 12 Monaten.
Stabilisierungsprofil	Stabilisierungsprofile weisen den Schwerpunkt vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe in der Dimension „Leistungsfähigkeit“ auf sowie zusätzlich in mindestens zwei weiteren Schlüsselgruppen (bzw. Verdichtung im Schwerpunkt). Hier ist das Heranführen an die Erwerbstätigkeit in bis zu 12 Monaten wahrscheinlich.
Unterstützungsprofil	Unterstützungsprofile weisen den Schwerpunkt vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe in der Dimension „Rahmenbedingungen“ auf sowie zusätzlich in mindestens zwei weiteren Schlüsselgruppen (bzw. Verdichtung im Schwerpunkt Rahmenbedingungen). Hier ist das Heranführen an die Erwerbstätigkeit in weniger als 12 Monaten unwahrscheinlich.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit